

# Kreistagsdrucksache Nr. 034/24

AZ. A15/GSKT

Anlage: 1

## **Tagesordnungspunkt**

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kreis der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

### Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Vorberatung am 24.04.2024 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 15.05.2024

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Landessozialgericht Stuttgart und beim Sozialgericht Reutlingen für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 aufgenommen.

#### Sachverhalt:

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Die Vorschlagslisten für diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden nach § 14 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgestellt

Für das Landessozialgericht Stuttgart hat der Landkreis Tübingen eine Person und für das Sozialgericht Reutlingen fünf Personen für das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorzuschlagen.

Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, Personenvorschläge zu unterbreiten. Dies ist für das Landessozialgericht Stuttgart ein Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen sowie für das Sozialgericht Reutlingen jeweils ein Vorschlag der Fraktionen Bündnis 90 Die Grünen, FWV, CDU, SPD und ein gemeinsamer Vorschlag von Linke- und FDP-Fraktion (s. Anlage).

Die Voraussetzungen für das Amt der ehrenamtlichen Sozialrichterinnen und Sozialrichter sind in den §§ 14-23 SGG geregelt. Alle vorgeschlagenen Personen haben einer Aufnahme in die Vorschlagsliste zugestimmt und im Vorfeld bestätigt, dass Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.